

Beratung aktuell Nr. 3/2019

Am 19.9.2019 wurde im Nationalrat – knapp vor der Wahl – unter anderem das Steuerreformgesetz und das Abgabenänderungsgesetz 2020 beschlossen. Über einige ausgewählte Kapitel dieser Gesetze und ganz allgemein über aktuelle Neuerungen bzw. spezielle Themen angesichts des baldigen Jahreswechsels möchten wir Sie in diesem Rundschreiben informieren.

1. Erhöhung Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bis zu einem Betrag von netto € 400,-- konnten Investitionen als Geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgesetzt und mussten nicht auf mehrere Jahre abgeschrieben werden. Ab 1.1.2020 erhöht sich nun die Grenze der Geringwertigen Wirtschaftsgüter auf € 800,--, sodass Investitionen bis zu netto € 800,-- sofort abgesetzt werden können.

2. Änderungen für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer erfahren ab 1.1.2020 Änderungen sowohl in der Umsatzsteuer als auch in der Einkommensteuer.

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer wird von bisher € 30.000,-- auf netto € 35.000,-- erhöht. Wer z.B. Wohnungen vermietet und daher mit 10% umsatzsteuerpflichtig ist, kann somit theoretisch einen Umsatz von knapp unter € 38.500,-- erzielen, weil dadurch der fiktive Nettoumsatz noch immer unter € 35.000,-- liegt.

In der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern ab 1.1.2020 abhängig von der Höhe der Umsätze und der Branche ein Betriebsausgabenpauschale zur Verfügung. Für Dienstleistungsbetriebe gilt, dass 20% der Umsätze pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt werden können; sonstigen Betrieben steht ein 45%iges Betriebsausgabenpauschale zu. Sonstige Ausgaben können bei Inanspruchnahme des Pauschales nicht mehr angesetzt werden, wohl aber der Grundfreibetrag und Beiträge der gesetzlichen Kranken-, Unfall-

und Pensionsversicherung. Die Umsatzgrenze bezieht sich im Bereich der Einkommensteuer auf Umsätze aus selbständiger und/oder gewerblicher Tätigkeit.

Tipp: Sollten Sie die Pauschalierung in Anspruch nehmen wollen, empfiehlt es sich Ausgaben ins heurige Jahr vorzuziehen und wenn Sie knapp über dem vorgesehenen Jahresumsatz liegen am Jahresende eventuell Einnahmen ins nächste Jahr zu verschieben.

3. **GmbH Anteile beim Geschäftsführer als Betriebsvermögen?**

Werden Gesellschaftsanteile vom Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH (Gesellschafter mit mehr als 25% Beteiligung an der Gesellschaft) an andere Personen übertragen (z.B. durch Schenkung oder Erbschaft), ist es nicht gänzlich geklärt, ob die Anteile Betriebs- oder Privatvermögen darstellen und somit Steuerpflicht besteht oder nicht. Wir verweisen diesbezüglich auf unser ausführliches Sonder-Rundschreiben, das allen betroffenen Geschäftsführern zugeht und welches wir Ihnen bei Interesse natürlich gerne zusenden (steht demnächst auch auf unserer Homepage zur Verfügung).

4. **Meldesystem für ausländische Bankkonten**

Im Hinblick auf den automatisierten Informationsaustausch über Finanzkonten aufgrund eines internationalen Abkommens sind die Banken verpflichtet, an die österreichische Finanzverwaltung Daten von Personen und Rechtsträgern melden, die in mehreren Staaten steuerpflichtig sind. Diese Daten mussten für das Jahr 2018 bis zum 31.07.2019 übermittelt werden und werden vom Bundesminister für Finanzen an die zuständige Behörde jedes teilnehmenden Staates weitergeleitet.

5. **„Papa-Monat“**

Seit 1.9.2019 können Väter eine Freistellung bei Geburt ihrer Kinder für einen Monat beantragen (sogenannter Papa Monat). Dieser Papa Monat ist ein arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch und gilt zusätzlich zum Anspruch auf Väterkarenz. Er ist jedoch an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Vater muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- Diese Freistellung muss dem Arbeitgeber drei Monate vorher angekündigt und die tatsächliche Geburt unverzüglich mitgeteilt werden.

- Die Freistellung muss dem Arbeitgeber sodann innerhalb einer Woche ab Geburt angezeigt werden und kann ab dem Tag der Geburt des Kindes bis längstens zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden.
- Während der Freistellung genießt der Arbeitnehmer einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Kündigungsschutz beginnt frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin, bei Frühgeburten bei Meldung des Antritts zur Freistellung.

6. **Karenzzeitenanrechnung als Vordienstzeiten**

Ab 1.8.2019 werden Karenzzeiten für sämtliche gesetzlich dienstzeitabhängige Ansprüche in vollem Ausmaß auf das laufende Beschäftigungsverhältnis angerechnet. Dies gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Kinder ab dem 1.8.2019 geboren wurden. Unter dienstzeitabhängige Ansprüche fallen unter anderem die Entgeltfortzahlung, der Urlaubsanspruch, Jubiläumsgelder und kollektivvertragliche Gehaltsvorrückungen, welche nun für die gesamte Karenzzeit angerechnet werden. Die gesetzliche Regelung ist eine Ausweitung dessen, was bisher schon teilweise in Kollektivverträgen verankert war.

7. **Abschlagsfreie Pension**

Arbeitnehmer, welche 45 Jahre gearbeitet haben, dürfen nach Vollendung des 62. Lebensjahres ab 1.1.2020 ihre Pension antreten, ohne Abschläge in Kauf nehmen zu müssen. Bis zu 60 Monate können durch Zeiten der Kindererziehung angerechnet werden. Langzeitversicherte können daher ab 1.1.2020 mit 62 Jahren in Pension gehen und profitieren von einer höheren Pension.

8. **Zusammenfassende Meldung als materiellrechtliche Voraussetzung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung**

Durch die Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kommt es ab 1.1.2020 zu einer wesentlichen Änderung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (grenzüberschreitende Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer innerhalb der EU). Ab 1.1.2020 ist die Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nun auch materiell rechtliche Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Wird diese nicht rechtzeitig abgegeben, kann dies zur nachträglichen Umsatzsteuerpflicht dieser Umsätze führen.

Wir bitten Sie, uns innergemeinschaftliche Lieferungen mit den Buchhaltungsunterlagen bis zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat mitzuteilen, damit wir einen

reibungslosen Ablauf von Zusammenfassenden Meldungen ab 1.1.2020 gewährleisten können.

9. **UID Abfrage bei neuer Geschäftsbeziehung**

Für die Ausstellung einer Rechnung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs kommt der gültigen UID Nummer des Kunden als Rechnungsmerkmal wesentliche Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die gültige UID Nummer auch wesentliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit.

Aus diesem Grunde sollte die UID-Nummer des Kunden unbedingt überprüft werden, was über Finanz Online erfolgen kann. Bei einer dokumentierten Abfrage der Stufe 2 (Zuordnung der UID-Nummer zur Bezeichnung des Unternehmens) ist zumindest die erforderliche kaufmännische Sorgfalt erfüllt, um die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht zu verlieren. Bei Neukunden sollte die Abfrage nach Stufe 2 generell durchgeführt werden, bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen zumindest einmal jährlich, wobei die Abfragen selbstverständlich zu dokumentieren sind.

10. **Depotübertragungen**

Depotübertragungen werden im EStG grundsätzlich als fiktive Veräußerung behandelt, sind daher steuerpflichtig und werden in Höhe der eingetretenen Wertsteigerung besteuert. Unter gewissen Voraussetzungen bestehen jedoch Ausnahmen von der Steuerpflicht, nämlich bei Meldungen innerhalb eines Monats der Depotübertragungen an das zuständige Finanzamt.

Begann bisher die Monatsfrist bei unentgeltlichen Übertragungen auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen mit dem Tag der Einantwortung, beginnt nun nach dem EStR-Wartungserlass 2019 die Frist - wie auch bei den übrigen Fällen der Depotübertragungen - ab dem Zeitpunkt zu laufen, sobald die Wertpapiere tatsächlich auf das Zieldepot übertragen wurden.

Die Meldung muss den Namen des Steuerpflichtigen, seine Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, die übertragenen Wirtschaftsgüter sowie deren Anschaffungskosten enthalten. Gegebenenfalls ist jene Stelle mitzuteilen, auf welche die Übertragung erfolgt.

Somit ist die Meldung ein wichtiger Bestandteil von Depotübertragungen und sollte nicht übersehen werden.

11. Gewinnfreibetrag

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbH's) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- * begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- * Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

12. Weihnachtsgeschenke und sonstige freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,-- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wenn die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,-- pro Person) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,-- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatzes (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,-- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder leistungsorientierte Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Angestellte).

Mitarbeiterrabatte sind innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,-- ausmacht.

Prämien an Mitarbeiter: Wenn das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer ist als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostensätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

13. Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.
- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,--).

14. Termine 31.12.2019

a) *Anträge auf Energieabgabenvergütung*

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2019 endet die Frist für das Jahr 2014. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) *Antrag auf Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherungen*

In den Systemen ASVG, GSVG sowie Sozialversicherung der Bauern sind Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (heuer jährlich € 73.080,--) zu entrichten. Bei zwei oder mehreren Dienstverhältnissen oder bei gleichzeitigen selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten kann es dazu kommen, dass unterjährig auch für höhere Einkünfte Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Deren Rückerstattung ist drei Jahre rückwirkend möglich, bis 31.12.2019 somit noch für das Jahr 2016. Wenn Sie einen derartigen Antrag über uns stellen wollen, bitten wir um Nachricht!

c) *Termin für die Einkommensteuererklärung 2014*

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2019 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2014.

Auch zur Geltendmachung der sogenannten „Negativsteuer“ ist ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung nötig: 50% der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens € 400,-- werden derzeit als Negativsteuer rückerstattet, ab dem kommenden Jahr erhöht sich die Rückerstattungsmöglichkeit sogar um bis zu € 300,--. Auch Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag können zu einer Negativsteuer führen.

d) *Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2014*

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2014 ein Antrag auf KEST-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

e) *Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung*

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 5.361,72 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 30.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch